

## **Vergaberichtlinien der Sparkassenstiftung Harlingerland**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die von der Sparkassenstiftung Harlingerland geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, nämlich der Förderung der Kunst und Kultur, Denkmal- und Heimatpflege, Natur - und Umweltpflege, Jugend- und Breitensport, Behinderteneinrichtungen, Wissenschaft und Forschungseinrichtungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sowie von Institutionen und Einrichtungen, die dem vorgenannten Zweck der Stiftung dienen.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet des Landkreises Wittmund und den ehemaligen Gemeinden des Landkreises Wittmund, und zwar Wiesmoor, Mullberg, Friedeburger-Wiesmoor (nördlicher Teil), Gödens, Marcardsmoor, Wiesederfehn, Roggenstede, Westeraccum, Westeraccumersiel und Westerbur aus.

Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **2. Ausschlusskriterien**

Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert. Des Weiteren können keine Privatpersonen, gefördert werden.

### **3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren**

- 3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.
- 3.2 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung müssen durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.
- 3.3 Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet oder auf Nachfrage bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Sparkasse LeerWittmund erhältlich. Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten. Die Stiftung erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
- 3.4 Vor Beschlussfassung des Stiftungsbeirates bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

- 3.5 Anträge auf Zuwendungen richten Sie mittels Antragsformular vor Realisierungs- bzw. Veranstaltungsbeginn an (später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden):

Sparkassenstiftung Harlingerland  
Am Markt 1  
26409 Wittmund  
Telefon: 0491 97965-0  
E-Mail: [spenden@sparkasse-leerwittmund.de](mailto:spenden@sparkasse-leerwittmund.de)

- 3.6 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an den Vorstand ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

- 3.7 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:
- vollständig ausgefüllter Förderantrag

Weiter können angefordert werden:

- derzeit gültige Satzung
- gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer
  - Freistellungsbescheid = fünf Jahre nach Ausstellung gültig
  - vorläufige Bescheinigung = drei Jahre nach Ausstellung gültig

- 3.8 Die Stiftung ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständigen Dezernenten des Landkreises im Geschäftsgebiet der Stiftung weiterzugeben. Die Beurteilungen können in die Entscheidungsfindung der Stiftungsorgane einfließen.

Der Beirat der Stiftung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Förderanträge. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein. Auch steht die Bewilligung durch die Stiftung unter der Bedingung, dass das Projekt in dem vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

- 3.9 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

#### **4. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

- 4.1 Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung des Projektes nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheide). Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 4.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. In Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw., wird um die Aufnahme des Hinweises „Mit freundlicher Unterstützung der Sparkassenstiftung Harlingerland“ deutlich lesbar und an exponierter Stelle gebeten. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Presse und Öffentlichkeit sind nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten.
- 4.6 Enthält die Bewilligung der Stiftung projektbezogen keine anderslautende Regelung, ist die Verwendung des bewilligten Gesamtbudgets durch den Antragsteller/Projekträger gegenüber der Stiftung nach Beendigung des Projektes bis spätestens 12 Monate ab Datum des Zusageschreibens nachzuweisen. Hierfür ist der Verwendungsnachweis zu nutzen und ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die Stiftung zu übersenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer summarischen Zusammenstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben.
- 4.7 Zusätzlich zum Verwendungsnachweis sind die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- bzw. Finanzierungsplans, in einer Tabelle darzustellen. Aus der Tabelle soll ersichtlich werden, welche projektbezogenen Rechnungen ihnen insgesamt vorliegen (Betrag, Empfänger, Verwendungszweck, Gesamtausgaben). Bei weniger als drei Einzelrechnungen sind diese in Kopie, statt der Tabelle, einzureichen. Auf die Einreichung von Originalbelegen (Verträge, Einzelrechnungen usw.) wird verzichtet.
- 4.8 Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers/Projekträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits ausgezahlte Förderungen zurückgefordert.
- 4.9 Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle projektbezogenen Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfungszwecke für die Stiftung vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **5. Veröffentlichungen**

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Sparkassenstiftung Harlingerland berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.